

Verordnung

der unteren Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Maibachtal“ im Landkreis Weißenfels

Aufgrund der §§ 20, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02. 1992 (GVBl. LSA, S.108), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Mai 1994 (GVBl LSA S. 608), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in dem Landkreis Weißenfels wird zum Landschaftsschutzgebiet „Maibachtal“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 212 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ist in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in weiteren 5, nicht veröffentlichten, entsprechenden Flurkartenauszügen eingetragen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist durch eine Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die topographischen Karten sowie entsprechende Flurkarten sind Bestandteil der Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und der 2 Flurkartenauszüge von Trebnitz sowie 3 Flurkartenauszüge von Schelkau befinden sich beim Landkreis Weißenfels - untere Naturschutzbehörde. Bei der Verwaltungsgemeinschaft „Teucherner Land“, 06682 Teuchern, befinden sich die Karten, die das jeweilige Gebiet betreffen. Sie können während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Gebiet liegt entlang des Maibaches. Es reicht von der Ortschaft Trebnitz, Gaumnitzer Brücke, Oberschwöditz bis Schelkau (Nordgrenze) über dem Maibach, entlang dem Feldweg Richtung Gladitz bis zur Kreisgrenze Weißenfels-Burgenlandkreis und geht nahtlos über in das bereits geschützte Gebiet (Ortschaft Priesen) im Burgenlandkreis. Nicht im Schutzgebiet enthalten ist die Ortslage Oberschwöditz.

§ 3

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutz:

Durch die intensiv betriebene Rohstoffgewinnung wurde die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter wesentlich beeinflusst. In einem durch Intensivlandwirtschaft, Industriestandorte (Braunkohlenverarbeitung, Carbochemie und Kraftwerke) und Braunkohlentagebau überprägten strukturarmen Raum besteht mit der Ausweisung dieses Schutzgebietes die Möglichkeit, der Bevölkerung Flächen mit Erholungswert und landschaftlicher Schönheit bereitzustellen und die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Grundlage der „besonderen Bedeutung für die Erholung“ stellt die erlebniswirksame Landschaftssubstanz mit ihrer Vielfalt an Reliefformen, Landnutzungsformen und Naturgütern dar. Der Schutzzweck bezieht sich sowohl auf die Wahrung und die Pflege des Charakters der Landschaft „wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“ (§ 20 Abs. 1 Pkt. 2 NatSchG LSA) als auch auf die Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für bestimmte Pflanzen und Tiere, insbesondere als Brutstandort und Aufenthaltsort für Zugvögel.

Das Landschaftsschutzgebiet „Maibachtal“ ist gekennzeichnet durch eine vielfältige Naturlandschaft. Die charakteristische Vielfalt an landschaftlichen Werten des Bachtals mit Gehölzen, Frühjahrs- und Sommerblühern sowie Brutvogelarten und anderen geschützten und schützenswerten Pflanzenarten machen den besonderen Reiz des Maibachtales aus. Der Schutzzweck bezieht sich auf die Erhaltung bzw. Revitalisierung der Talauen im Lößhügelland unter besonderer Beachtung gefährdeter Vogel- und Pflanzenarten sowie die Förderung der Wiederausbreitung von Arten und Artenkomplexen.

(2) Der besondere Schutz des landschaftlichen Charakters, die Vielfalt, die Schönheit und die Eigenart des LSG und der Lebensraum schützenswerter Tiere und Pflanzen werden bestimmt durch:

1. das naturnahe Fließgewässer mit dem dazugehörigen Talraum und der wasserbegleitenden Vegetation;
2. eine Vielzahl unterschiedlicher Biotop- und Lebensräume für eine besonders regional bedeutende bzw. gefährdete Pflanzen- und Tierwelt sind;
3. durch die Schönheit einer Bachauenlandschaft inmitten einer intensiv genutzten Agrarlandschaft;
4. seitliche Erosionstäler mit Eichenmischwald, Magerrasen, Sandtrockenrasen und Wiesen;
5. Feldgehölze in aufgelassenen Abbaustellen und steile Hangbereiche mit Erosionsrinnen;
6. landschaftsprägende Strukturen, wie z.B. Hecken und Baumreihen entlang des Maibaches; Streuobstbestände.

(3) Der naturraumtypische Gebietscharakter sowie die besonderen Werte und Funktionen der Landschaft sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden durch:

1. den Erhalt des Auenbereiches des Maibachtales mit Hilfe abgestimmter, zielgerichteter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
2. die Pflege der Streuobstbestände; Offenhalten der Grünlandflächen; Nachpflanzen und Ergänzen der Obstbaumalleen;

3. Aushagerung der Feuchtwiesen durch Mahd, Entfernen des Mähgutes;
4. Stilllegung der Drainageeinrichtungen;
5. Umwandlung von Acker in mesophiles Grünland im Talgrund;
6. Ausweisung von Gewässerschonstreifen als Pufferzone gegenüber Acker- und Intensivgrünlandnutzung;
7. Verbesserung der Wasserqualität des Maibaches;
8. Extensivierung der Ackernutzung im Einzugsbereich;
9. die Erhaltung und Instandsetzung der gewachsenen dörflichen Siedlungsstruktur in Grenzbereichen zum Schutzgebiet mit dem Ziel der Einbindung der Ortschaften und sonstiger vorhandener baulicher Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Freihaltung des LSG von Bebauung,
10. die Erschließung einzelner Abschnitte des LSG für naturnahe Erholung unter Gewährleistung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie der Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt im Einklang mit dem Schutzzweck und den Verboten dieser Verordnung; die Lenkung der Besucherströme und Freizeitaktivitäten sowie die Schaffung spezieller, artengerechter Ruhe- und Regenerationszonen für wildlebende Tierarten.

§ 4

Verbote

- (1) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen werden im Landschaftsschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
 1. Flurgehölze aller Art sowie Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Waldränder, Einzelbäume, Baumreihen zu beseitigen oder zu verändern,
 2. Wald in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
 3. Kahlschläge anzulegen, die einschließlich räumlich angrenzender Aufforstungen größer als 1 ha sind,
 4. Gewässer und Feuchtflächen (z. B. Quellen, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe), Bäche oder Gräben und deren Vegetation zu beseitigen,
 5. Lebensstätten besonders geschützter Tiere und Standorte besonders geschützter Pflanzen im Sinne des § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1993 (BGBl. I S. 1458) wie Magerrasen, Halbtrockenrasen, Findlinge, Waldmäntel, Lößsteilwände zu beseitigen oder zu verändern,
 6. Grünland in Acker umzuwandeln,
 7. Wald, Gebüsch, Röhricht und Gewässerufer beweiden zu lassen,

8. der Abbau von Bodenschätzen,
 9. das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, soweit der Verkehr nicht den Anliegern der Land- und Forstwirtschaft oder zur Ausübung des Jagdrechts, dient,
 10. die Ruhe und den Naturgenuß durch unnötigen Lärm zu stören.
- (2) Von den Verboten des Abs. 1 kann der Landkreis auf Antrag Befreiung nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA erteilen. Die Befreiung umfaßt die nach § 5 erforderliche Erlaubnis.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Alle Handlungen, die dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung (§ 3) zuwiderlaufen können oder die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (2) Beispielsweise bedürfen folgende Handlungen der Erlaubnis:
 1. das Aufstellen von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern be- oder verhindert wird,
 2. Feuer außerhalb von behördlich genehmigten Feuerstätten,
 3. die Änderung der Bodengestalt und des Reliefs der Landschaft,
 4. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 5. Wander-, Sport- oder andere gesellige Veranstaltungen auf Reittieren, auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 100 Personen durchzuführen, ausgenommen sind:

Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen wie Grill- und Sportplätzen, Reit-, Rad- und Wanderwegen stattfinden,
 6. das Anlegen von Radwander- und Reitwegen,
 7. Plätze, Reit-, Wander- und Radwanderwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu unterhalten oder zu versiegeln,
 8. Gewässer und Feuchtflächen (z. B. Quellen, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe), Bäche oder Gräben und deren Vegetation zu verändern oder neu anzulegen,
 9. bauliche Anlagen aller Art zu errichten ,
 10. Grünlandumbruch soweit nicht ein Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung besteht.

- (3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben im Einzelfall nicht die in Absatz 1 genannten Auswirkungen hat oder wenn diese durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Allenfalls kann die Erlaubnis nur als Befreiung nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA erteilt werden.

§ 6

Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7

Freistellungen

Von den §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind freigestellt :

1. die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung gemäß § 1 Abs. 3 NatSchG LSA,
2. Maßnahmen zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
4. die am 01.07.1990 bestehende oder zulässige Nutzung von Flächen, die ganz oder überwiegend den Zielen des § 38 BNatSchG dient.
5. von der Naturschutzbehörde angeordnete oder in ihrem Auftrag durchgeführte Pflegemaßnahmen.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

1. Aufgrund des § 27 Abs. 1 NatSchG LSA können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 9

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde in geeigneter Weise. In Bezug auf das Anbringen zusätzlicher Beschilderung ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

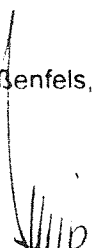
- (1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer gegen den § 4 und § 5 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Weißenfels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung der Landschaftsteile im „Maibachtal“ (veröffentlicht in der „Mitteldeutschen Zeitung“ vom 4.12.92), die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der Landschaftsteile im „Maibachtal“ (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hohenmölsen, Nr. 12 vom 23. 03.1994) sowie die 1. Nachtragsverordnung zur Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der Landschaftsteile im „Maibachtal“ (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Weißenfels, Nr. 3 vom 9. Juli 1995) aufgehoben.

Weißenfels, den 22.07.2011


Dr. Kreis
Landrat

